

# Symposium anlässlich der 100. Wiederkehr des Geburtstags von Gerhard Kegel und der 80. Wiederkehr des Geburtstags von Alexander Lüderitz vom 1.12.2012 in Köln

## – Tagungsbericht –

Von *Deniz Deren*, *Lena Krause*, LL.M., und *Tobias Lutzi*, LL.M., Köln

Welche Rolle spielt das „IPR des 20. Jahrhunderts“ im 21. Jahrhundert? Unter dieser Fragestellung sollte, so machte es *Heinz-Peter Mansel* bereits in der Begrüßung deutlich, am 1.12.2012 in Köln das wissenschaftliche Werk von *Gerhard Kegel* und *Alexander Lüderitz* diskutiert werden, die jenes IPR maßgeblich mitgestaltet haben. Eingeladen zu dem Symposium, das aus Anlass der 100. Wiederkehr des Geburtstags *Kegels* und der 80. Wiederkehr des Geburtstags *Lüderitz*‘ stattfand, hatten das Institut für internationales und ausländisches Privatrecht der Universität zu Köln, die Alexander-Lüderitz-Stiftung und die Gesellschaft für Auslandsrecht. Gut 100 Gäste waren der Einladung nach Köln gefolgt.

Auf eine Würdigung des Werkes *Kegels* und *Lüderitz*‘ durch *Mansel*, der als Nachfolger beider Jubilare im Amt des Direktors des Kölner Instituts für internationales und ausländisches Privatrecht vor allem auf das besondere Bemühen beider um sachgerechte Lösungen des Kollisionsrechts unter Gleichbehandlung der betroffenen Rechtsordnungen und Berücksichtigung der Lösungen des materiellen Rechts hinwies, folgte der erste Vortrag des Symposiums.

Diesen hielt der ehemalige Schüler *Kegels* *Klaus Schurig*. Er erörterte unter dem Titel „Das Fundament trägt noch“ die Frage, inwiefern das in den letzten 150 Jahren entwickelte Instrumentarium des IPR, zu dem nicht zuletzt *Kegels* Interessenlehre gehöre, neuere Erscheinungen erklären könne. *Schurig* wies darauf hin, dass es verkürzend sei, beim heutigen IPR von „*Savignys* IPR“ zu sprechen. *Savignys* bedeutende Kritik am einengenden Schematismus der Statutenlehre habe einerseits Vorläufer gehabt. Andererseits entwickelten Denker wie *Franz Kahn* das System *Savignys* in entscheidender Weise fort. *Kahn* erst habe eine „homogene Methode“ geformt. Seine autonomistische Sicht des IPR habe sich durchgesetzt. Da es *Kahn* nicht um den Sitz eines abstrakt vorgegebenen Rechtsverhältnisses gegangen sei, habe er auch unbekannte Rechtsverhältnisse internationalprivatrechtlich anknüpfen können. Nach *Kahn* gebe es – anders als nach *Savigny* – keine Normen, die sich generell einer kollisionsrechtlichen Anknüpfung entzögen. Das Verdienst *Kegels* schließlich sei es, die speziellen, von materiellen Interessen zu unterscheidenden, kollisionsrechtlichen Interessen herausgearbeitet und damit der Weiterentwicklung des IPR eine Richtungsvorgabe gesetzt zu haben.

Dieses – als Modell verstandene – „Fundament“ des IPR bestehe aus einer „Verbindung von dogmatischen, systematischen und logischen Elementen mit rechtspolitischen Grundentscheidungen“. Da man die verschiedenen Elemente auf verschiedene Weise miteinander kombinieren könne, bedeute dieses Fundament kein „starrs Denkschema“. Es taue durchaus zur Erklärung neuerer Erscheinungen wie der Europäisierung und einer etwaigen Materialisierung des Kollisionsrechts, der Anknüpfung der sogenannten Eingriffsnormen, dem Vordringen der Parteiautonomie und der ökonomischen Analyse des Rechts. Mit dem vorhandenen

Instrumentarium könne man auch das unionsrechtliche Anerkennungsprinzip erklären, indem man es als „eine neue Abart des unilateralistischen Kollisionsrechts“ begreife.

Im zweiten Vortrag stellte der Lüderitzschüler *Karsten Otte* „Betrachtungen zur Interessenlehre“ an. Er ging zunächst näher auf Systematik von Regelanknüpfung und Ausweichklauseln sowie die insbesondere von der „Kölner Schule“ an diesen geäußerte Kritik ein. Letztere nahm er sodann zum Ausgangspunkt für weitere Überlegungen zu den mit Kollisionsregeln verfolgten Interessen und erläuterte, dass im Kollisionsrecht nicht die Bedürfnisse der betroffenen Rechtssubjekte, sondern öffentliche Rechtsanwendungsinteressen im Mittelpunkt stünden. Diese indizierten insbesondere die kollisionsrechtliche Gewichtung der widerstreitenden Interessen, so etwa die regelmäßige Berücksichtigung des Interesses an der Anwendung eines im Wege der Rechtswahl bestimmten oder den Parteien aus anderen Gründen besonders vertrauten Rechts.

Die Gewichtung der insofern maßgeblichen Interessen erfolge durch Typisierung. Von besonderer Bedeutung sei dabei die Frage nach der Berücksichtigung von materiell-rechtlichen Interessen und Wertungen, die von verschiedenen Autoren befürwortet werde, nach Otte aber abzulehnen ist: Internationalprivatrechtliche Gerechtigkeit sei grundsätzlich unabhängig von materiell-rechtlicher Gerechtigkeit und eine Frage allein der Verbindung der Betroffenen zu einer bestimmten Rechtsordnung. Sachgemäß sei insofern allenfalls eine Parallelwertung zum internationalen Prozessrecht, maßgebliches Kriterium bei der (restriktiven) Anwendung von Ausweichklauseln sei neben der (kollisionsrechtlichen) Gerechtigkeit vor allem die Funktionalität der Anknüpfung.

In der sich anschließenden Diskussion verwies *Bernhard Großfeld* auf die Verwurzelung des IPR im römischen Recht und die sich daraus ergebenden Verständnisschwierigkeiten in anderen Rechtskreisen. *Heinz-Peter Mansel* thematisierte die Frage, ob angesichts der rasanten Fortentwicklung des Europäischen IPRs nicht nur von einer neuen Quantität, sondern auch Qualität des Kollisionsrechts gesprochen werden könne. Durch die Zunahme von Ausweichklauseln würden materiell-rechtliche Ergebnisse begünstigt. Das Vorhandensein eines zentralen europäischen Gesetzgebers werfe zudem die Frage nach der Rechtsfortbildungsfähigkeit des europäischen Kollisionsrechts auf. Auch *Jan von Hein* stellte mit Blick auf die autonome Qualifikation, die Differenzierung des *renvoi* nach Mitglieds- und Drittstaaten und das Anerkennungsprinzip sowohl hinsichtlich der Methode, also auch hinsichtlich der sachlichen Ergebnisse einen gewissen Neuigkeitswert fest. *Schurig* machte deutlich, dass er die angeführten Neuerungen nicht in Abrede stelle, aber der Überzeugung sei, dass sich diese grundsätzlich mit dem vorhandenen Instrumentarium erklären ließen. Ob man insoweit von Quantität oder Qualität spreche, sei eine willkürliche Entscheidung. Bei der den Mitgliedstaaten tatsächlich weitgehend aus der Hand genommenen Rechtsfortbildung handele es sich schließlich nicht um ein kollisionsrechtliches, sondern um ein generelles Problem. *Otte* wies abschließend auf die pragmatischen und sehr flexiblen Elemente des Europäischen Kollisionsrechts hin, an dessen Rechtsetzungsprozess eine aktive Teilnahme durchaus möglich sei; diese gestalte sich bisweilen zäh und mühsam, sei aber als Chance zu sehen und durch nationale Akteure noch engagierter zu nutzen.

Auf eine kurze Pause folgte der letzte Vortrag des Symposiums: *Haimo Schack*, ebenfalls ein Schüler *Lüderitz*, erörterte unter dem Titel „Was bleibt vom *renvoi*?“ die Bedeutung des *renvoi* im heutigen nationalen, staatsvertraglichen und europäischen Kollisionsrecht. Anhand der Entscheidungen der französischen *Cour de cassation* im Fall *Forgo* erläuterte *Schack* zunächst die kollisionsrechtliche Funktion des *renvoi*, den internationalen Entscheidungseinklang zu fördern. Hinkende Rechtsverhältnisse könnten vermieden werden.

Eine Rückverweisung, zu der es etwa durch wechselseitige IPR-Verweisungen kommen könne, sollte wie nach Art. 4 Abs. 1 S. 2 EGBGB im eigenen Recht abgebrochen werden. Wenn also der Entscheidungseinklang einmal nicht erreicht werden könne, habe der *renvoi* so jedenfalls den praktischen Vorteil, dass eigenes Recht angewendet werde. Anschließend zeigte *Schack* anhand des Tennessee-Wechsel-Falls des Reichsgerichts Möglichkeiten im Umgang mit Schwierigkeiten wie der auf die Verjährung bezogenen „versteckten hypothetischen Teilqualifikationsrückverweisung“ auf. Er möchte sie jedenfalls im vorliegenden vertragsrechtlichen Fall als Qualifikationsproblem und nicht als *renvoi*-problem behandeln.

Sodann ging *Schack* auf die sehr unterschiedliche Akzeptanz des *renvoi* in den nationalen Kollisionsrechtsordnungen ein. Staatsvertragliche und unionsrechtliche Regelungen dagegen schlossen den *renvoi* – auch im Verhältnis zu Drittstaaten – fast immer vollständig aus. Der *renvoi* und mit ihm der internationale Entscheidungseinklang verlören dadurch stark an Bedeutung. Dies sei innerhalb der Europäischen Union (jedenfalls hinsichtlich der durch die entsprechenden Verordnungen gebundenen Staaten) sachgerecht. Im Verkehr mit Drittstaaten aber sei das klassische Kollisionsrecht, einschließlich des *renvoi*, den „europäischen Materialisierungstendenzen“ deutlich überlegen. Die kollisionsrechtliche Aufgabe lasse sich bei Drittstaatsverhalten nur durch neutrale, ergebnisblinde Kollisionsnormen, die von einer Gleichwertigkeit aller Rechtsordnungen ausgingen, lösen.

Auch nach dem letzten Vortrag ergab sich eine Diskussion. *Schack* verteidigte zunächst die Effizienz eines Abbruchs der Rückverweisung, die immer dann ins Gewicht falle, wenn ein internationaler Entscheidungseinklang wegen der Rückverweisung des ausländischen IPRs nicht zu erzielen sei. *Gerald Mäsch* hatte diesbezüglich Bedenken geäußert; ein Abbruch laufe der Anordnung der Kollisionsnorm, dass ausländisches Recht anzuwenden sei, zuwider. Von *Bernhard Großfeld* auf Schwierigkeiten bei der Ermittlung des IPRs insbesondere asiatischer Rechtsordnungen hingewiesen, differenzierte der *Referent* zwischen Unsicherheiten hinsichtlich des materiellen und solchen in Bezug auf das Kollisionsrecht. Während sich bei Nichtermittelbarkeit des ausländischen materiellen Rechts in der Praxis die Anwendung der *lex fori* durchsetze, führe die Nichtermittelbarkeit des ausländischen Kollisionsrechts zur Aufrechterhaltung der Verweisung und Anwendung des ausländischen Sachrechts. *Schack* plädierte abschließend dafür, in größerem Umfang als bisher bei der Behandlung des *renvoi* nach Mitglieds- und Drittstaaten zu differenzieren. *Jan von Hein* hatte hinterfragt, ob diese Lösung nicht dem Ziel der Vereinfachung der Rechtsanwendung zuwiderlaufe. *Schack* war jedoch der Ansicht, dass eine Differenzierung – anders als die Mehrheit der den *renvoi* vollständig ausschließenden EU-Verordnungen – die Vorteile des *renvoi* gerade im Verhältnis zu Drittstaaten berücksichtige. Das könne zu einem weltweit praktikableren System führen und damit zu einer Vereinfachung des immer mehr Studierende und Praktiker überfordernden, europäisch überformten (Sach- und) Kollisionsrechts.

Mit der Verleihung des Alexander-Lüderitz-Preises an *Susanne Deissner* durch *Renate Lüderitz* und *Heinz-Peter Mansel* fand die Veranstaltung sodann ihren feierlichen Abschluss.